

Steueramt des Kantons Solothurn

Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen

Amthausquai 23 4601 Olten Telefon 062 311 87 57 steueramt.so.ch

A-Post Plus

Herr und Frau Franz und Daniela Renggli-Schertenleib Gugenhof 3 4655 Stüsslingen

Pers. Nr.: 145-143-21

21. Oktober 2019

Verfügung

in Sachen

Franz und Daniela Renggli-Schertenleib, Gugenhof 3, 4655 Stüsslingen

betreffend

Staats- und Bundessteuer 2018 (Einsprache)

I. Sachverhalt

- 1. Mit Datum vom 19. Juli 2019 haben Franz und Daniela Renggli-Schertenleib die Steuererklärung 2018 eingereicht.
- 2. In der berichtigten definitiven Veranlagung der Staats- und Bundessteuer 2018 vom 30. September 2019 rechnete die Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen einen Privatanteil für Pferde von CHF 3'000.00 auf.
- 3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2019 erhoben Franz und Daniela Renggli-Schertenleib (Einsprecher) Einsprache. Sie machen dabei im Wesentlichen geltend, dass sämtliche Pferde rein geschäftlich zu betrachten seien und nur geschäftlich genutzt werden. Ein Privatanteil sei deshalb nicht zu berücksichtigen.

4. Auf die einzelnen Sachverhaltsdarstellungen sowie die jeweiligen Vorbringen dazu wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

II. Erwägungen

- 1. Die Einsprache erfolgte form- und fristgerecht. Es ist darauf einzutreten.
- 2. Im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit dürfen die geschäfts- oder berufsbegründeten Aufwendungen abgezogen werden (sog. Gewinnungskosten). Was als geschäfts- oder berufsmässig begründete Aufwendungen gilt, hat der Gesetzgeber nicht definiert (§ 34 37 StG enthalten je eine nicht abschliessende Aufzählung geschäftsmässig begründeter Aufwendungen). Diese sind dem Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung und dem daraus ableitbaren Nettoprinzip folgend zu ermitteln. Nach diesem bildet das gesamte Bruttoeinkommen, vermindert um die damit zusammenhängenden, für die Erzielung der Einkünfte notwendigen Aufwendungen, Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung (von Ah, Besteuerung Selbständigerwerbender, S. 107). Es ist jedoch nicht Sache der Steuerbehörde, über die Richtigkeit der verursachten Kosten des Selbständigerwerbenden zu urteilen (BGer vom 29. November 2002, Nr. 2P.153/2002). Diese Kosten müssen für die Erzielung der Einkünfte notwendig sein und in einem vernünftigen Verhältnis zu den erzielten Einkünften des Steuerpflichtigen stehen (KSGE 2000 Nr. 5). Es obliegt immer dem Steuerpflichtigen, den geschäftsmässigen Charakter der in Abzug gebrachten Kosten darzulegen.

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand (Art. 34, Bst. a DBG; §41, Abs. 4, Bst. a und b StG).

- 3. Die Steuerpflichtigen betreiben einen Pferdezuchtbetrieb im Nebenerwerb mit 7 Zuchtstuten (im Haupterwerb wird ein Nettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 118'773.00 deklariert). Aus dem Verkauf von Pferden aus eigener Zucht wird im Jahr 2018 ein Umsatz von CHF 7'046.45 erzielt. Demgegenüber stehen Direktkosten für die Pferdehaltung von CHF 16'556.70 (ohne Gebäudekosten). Die Pferdehaltung ist defizitär und die Kosten stehen somit in keinem vernünftigen Verhältnis zu den erzielten Einkünften. Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit tragen nur in einem sehr geringen Mass an die Bestreitung des Lebensunterhaltes bei (der Gewinn aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beträgt, inkl. Direktzahlungen von CHF 7'841.00, CHF 813.00). Ein hoher Anteil an privater Nutzung bzw. an Lebenshaltungskosten liegt nahe. Zumal die Pferde von weiteren Familienmitgliedern (namentlich vom Sohn) in der Freizeit geritten werden.
- 4. Im Bereich der Landwirtschaft wird gemäss gängiger Steuerpraxis bei Pferden der Privatanteil wie folgt berechnet (Grundsatz gemäss Steuerbuch Kanton Solothurn: «Die Pferdehaltung dient regelmässig nicht der betrieblichen Leistungserstellung»):
 - Der Privatanteil pro Pferd und Jahr beträgt grundsätzlich CHF 3'000.00.

- Sofern kein Betriebszweig besteht (keine Pferdezucht, kein Pferdehandel, etc.) ist pro Pferd ein jährlicher Privatanteil von CHF 5'500.00 auszuscheiden, da von einem grösseren Privatinteresse auszugehen ist.
- Sofern es sich bei der Pferdehaltung gänzlich um Liebhaberei / Hobby handelt, sind die gesamten Aufwendungen als private Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und entsprechend aus der Buchhaltung auszuscheiden.

Analog der Privatanteile für Autokosten ist nicht nachzuweisen, in welchem Ausmass die Pferde privat genutzt werden, sondern dass sie privat genutzt werden können. Ausserdem ist gemäss der Homepage des Pferdzuchtbetriebes eine private Nutzung naheliegend.

5. Aufgrund der vorgängig erwähnten Punkte ist die minimale Aufrechnung der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen von CHF 3'000.00 für ein Pferd angemessen.

Mit dieser gängigen Praxis geht das Kantonale Steueramt analog diverser Kantone (u.a. Baselland, Bern, Luzern, Thurgau) vor. Selbst der Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz weist die selben Richtzahlen aus. Diese Praxis ist auch im vorliegenden Fall anzuwenden, zumal aufgrund des Umsatzvolumens und der erzielten Gewinne nicht von einer rein geschäftlichen Tätigkeit auszugehen ist.

- 6. Dem Gesagten folgend ist die Einsprache abzuweisen.
- 7. Das Einspracheverfahren ist kostenfrei (§ 151 Abs. 3 StG; Art. 135 Abs. 3 DBG).

III. Es wird verfügt:

1. Die Einsprache wird abgewiesen.

Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen

Stefano Cecconi Leiter Veranlagungsbehörde Patrick Studer Leiter Revisionsabteilung 1

Rechtsmittel

Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steuergericht, Centralhof, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, betreffend Staatssteuer schriftlich **Rekurs**, betreffend direkte Bundessteuer schriftlich **Beschwerde** erhoben werden. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekurs- und Beschwerdeverfahren sind nicht kostenlos. Die Kosten werden dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer vollständig oder teilweise auferlegt, wenn der Rekurs bzw. die Beschwerde vollumfänglich oder teilweise abgewiesen wird, andernfalls trägt sie der Staat.

Verteiler	⊠ Einsprecher
	☐ Vertreter